



Gemeinde Kienberg

**Nutzungs-Reglement
Turn- und Mehrzweckanlage Bühl**

2011



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Schulturnen	2
§ 3 Vereins- und Freizeitsport	2
§ 4 Ausnahmen	2
§ 5 Benützungsbewilligung	3
§ 6 Ausschluss der Benützung	3
§ 7 Benützungshinweise	3
§ 8 Rauchen	4
§ 9 Leitung	4
§ 10 Wirtschaftsbetrieb	4
§ 11 Benützungsgebühren	4
2. VERWALTUNG	
§ 12 Bildungskommission	5
§ 13 Unterhalt	5
§ 14 Abwart	5
3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 15 Strafen, Ausschluss	6
§ 16 Gebühren	6
§ 17 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg

gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweckbestimmung

Die Turn- und Mehrzweckanlage ist bestimmt für:

- a) das Schulturnen
- b) den Vereins- und Freizeitsport
- c) gesellschaftliche Anlässe

§ 2 Schulturnen

Die Turn- und Sportanlagen haben in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht der kommunalen Schulen zu dienen.

Für andere Zwecke stehen sie nur zur Verfügung, soweit sie nicht von den Schulen beansprucht werden. Ausnahmen gemäss § 4 bleiben vorbehalten. Für wichtige Schulanlässe haben alle Anlagen auch ausserhalb der Schulzeit Vorrang (eventueller Ausfall gebuchter Stunden für Vereinssport).

§ 3 Vereins- und Freizeitsport

In zweiter Linie können die Turn- und Sportanlagen Vereinen und sporttreibenden Institutionen während der schulfreien Zeit überlassen werden.

- a) zur Durchführung von Wettkämpfen
- b) zu Trainingszwecken (periodische oder vorübergehende Benutzung)
- c) zu Festanlässen

§ 4 Ausnahmen

Das ausnahmsweise Beanspruchen der Turn- und Sportanlagen während der ordentlichen Schulstunden für Veranstaltungen im Sinne des § 4 bedarf der Bewilligung durch die Schulkommission.

§ 5 Benützungsbewilligung

Für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen im Rahmen des § 3 ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Sie wird von der Schulkommission erteilt.

Die Beanspruchung der Anlagen für das Schulturnen richtet sich nach den von den zuständigen Schulbehörden genehmigten Stundenplänen. Sonderbewilligungen für andere Schulen erteilt ebenfalls die Schulkommission.

§ 6 Ausschluss der Benützung

Die Turnhalle bleibt während den Reinigungs- und Unterhaltarbeiten geschlossen.

§ 7 Benützungsweise

Die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Sie können frühestens 15 Minuten vor Beginn der Belegung betreten werden.

Die Halle darf nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss benützt werden. Schuhwerk mit Sohlen, das den Boden verunreinigen oder beschädigen könnte, ist nicht zugelassen.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, des Mobiliars, des Rasens oder der Trockenplätze bewirken könnten, sind untersagt.

Bei starker Durchnässung des Bodens oder für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten kann der Abwart oder die Werkkommission die Benützung der Grünflächen vorübergehend untersagen.

Nach der Benützung ist der Aussenturnplatz zu reinigen, die Sprunggruben zu rechen, abzudecken und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

Beim Handballtraining ist die Benützung von Harz verboten, bei Wettkämpfen ein spar-

samer Gebrauch zugelassen.

Bei Festanlässen darf die Bühne zur Probe und Dekoration 4 Wochen vorher heruntergelassen werden.

Die Turnhalle darf 3 Tage vor dem Anlass dekoriert werden, so dass ein eventueller Turnunterricht nicht beeinträchtigt wird.

Die Bestuhlung der Turnhalle erfolgt am Vortag des Anlasses. Das Abräumen erfolgt so, dass der Turnunterricht nicht beeinträchtigt wird.

Generell ist nach dem Gebrauch sämtlicher Räumlichkeiten die Ordnung wieder herzustellen.

Ein verantwortlicher Übungsleiter / Organisator hat anwesend zu sein.

§ 8 Rauchen

In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden. (Verbot gemäss kantonalem Gesetz, welches das Solothurner Volk am 26.11.2006 angenommen hat).

§ 9 Leitung

Die Benützer haften für allen Schaden, den sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Veranstalter von grösseren Wettkämpfen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.

§ 10 Festbetrieb

Die Abgabe und Rückgabe der Schlüssel erfolgt über die Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten.

Die Räumlichkeiten werden nach der Reinigung durch den Abwart kontrolliert. Die Weisungen des Abwartes sind einzuhalten.

§ 11 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen sind der Gemeinde die im Gebührenreglement festgelegten Ansätze zu bezahlen.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung kann der Gemeinderat die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

2. VERWALTUNG

§ 12 Bildungskommission

Die Schulkommission führt die Oberaufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Die Vergebung der Turn- und Mehrzweckanlagen, soweit die Benützung nicht durch die Schulen im Rahmen des Stundenplanes erfolgt. Eine Ausnahme bildet die Vergebung von besonderen Anlässen, welche Aufgabe weiterhin dem Gemeinderat obliegt.
- b) Der Entscheid über den Ausschluss von der Benützung gemäss § 14.
- c) Die Antragstellung an den Gemeinderat für bauliche Änderungen und Anschaffung von Geräten und Einrichtungen.

Gegen Entscheide der Kommission kann binnen 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde vorgebracht werden.

§ 13 Unterhalt

Der Unterhalt der Anlagen und der festen Turngeräte obliegt der Werkkommission, derjenige des beweglichen Mobiliars und der Kleingeräte dem Abwart.

§ 14 Abwart

Die Wartung der Turn- und Mehrzweckanlagen sowie die unmittelbare Aufsicht über ihre Benützung ist Sache des Abwart nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheftes.

3. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Strafen, Ausschluss

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- geahndet.

² Benützer, in deren Belegungszeiten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt Verstösse gegen das Reglement erfolgt sind, können durch den Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission von der Benützung der Anlagen zeitweise- oder vollständig ausgeschlossen werden.

§ 16 Gebühren

Gemäss kommunalem Gebührenreglement.

§ 17 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Alle diesem Nutzungsreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 23. November 2010

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am
16. Dezember 2010.

gez. Christian Schneider

gez. Anna Steiner

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin